

**Bebauungsplan Nr. 129 „SO
Zuchtrindervermarktung und
Quarantänestation für Rinder“
der Gemeinde Geeste**

**Bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen**

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019 öffentlich ausgelegen.

Geeste, den 13.04.2019

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

10. April 2018

Gemeinde Geeste

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Walter

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

527, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 44-39 1527

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: inna.walter@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
23.02.2018

Mein Zeichen:
65-610-304-118
Az.: 1054/2018

Durchwahl:
05931 44-1527

Meppen
Datum: 06.04.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste Aufstellung Bebauungsplan Nr. 129 "Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder", Ortsteil Dalum

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Gemäß vorliegendem Vorentwurf zum Bebauungsplan wird das Plangebiet von einer Erdgasleitung gekreuzt. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP) wird das Plangebiet jedoch von bis zu drei Rohrfernleitungen (Gas) zumindest randlich gequert. Raumordnerisch bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die weiteren Rohrfernleitungen, sofern sie bei näherer Betrachtung tatsächlich über das Plangebiet verlaufen bzw. dieses mit ihrem Schutzstreifen tangieren, nicht in ihrer vorrangigen Funktion beeinträchtigt werden.

Städtebau

Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.07.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere nochmals auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen.

Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EVB Meppen
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind.

Der Ausgleich (für den Eingriff in Natur und Landschaft) hat durch geeignete Festsetzungen – auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriff - nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 S. 2 + 3 BauGB) zu erfolgen. Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder sonstige geeignete Maßnahmen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Abs. 3 S. 4 BauGB).

Naturschutz und Forsten

Der in der Anlage beigefügte „Plan für Ausgleichsmaßnahmen“ ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Denkmalpflege

Aus denkmalrechtlicher Sicht sind folgende Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Gesundheit

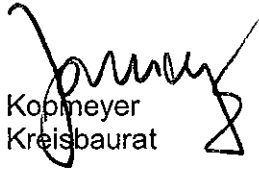
Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)
- Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser)

- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

In Vertretung

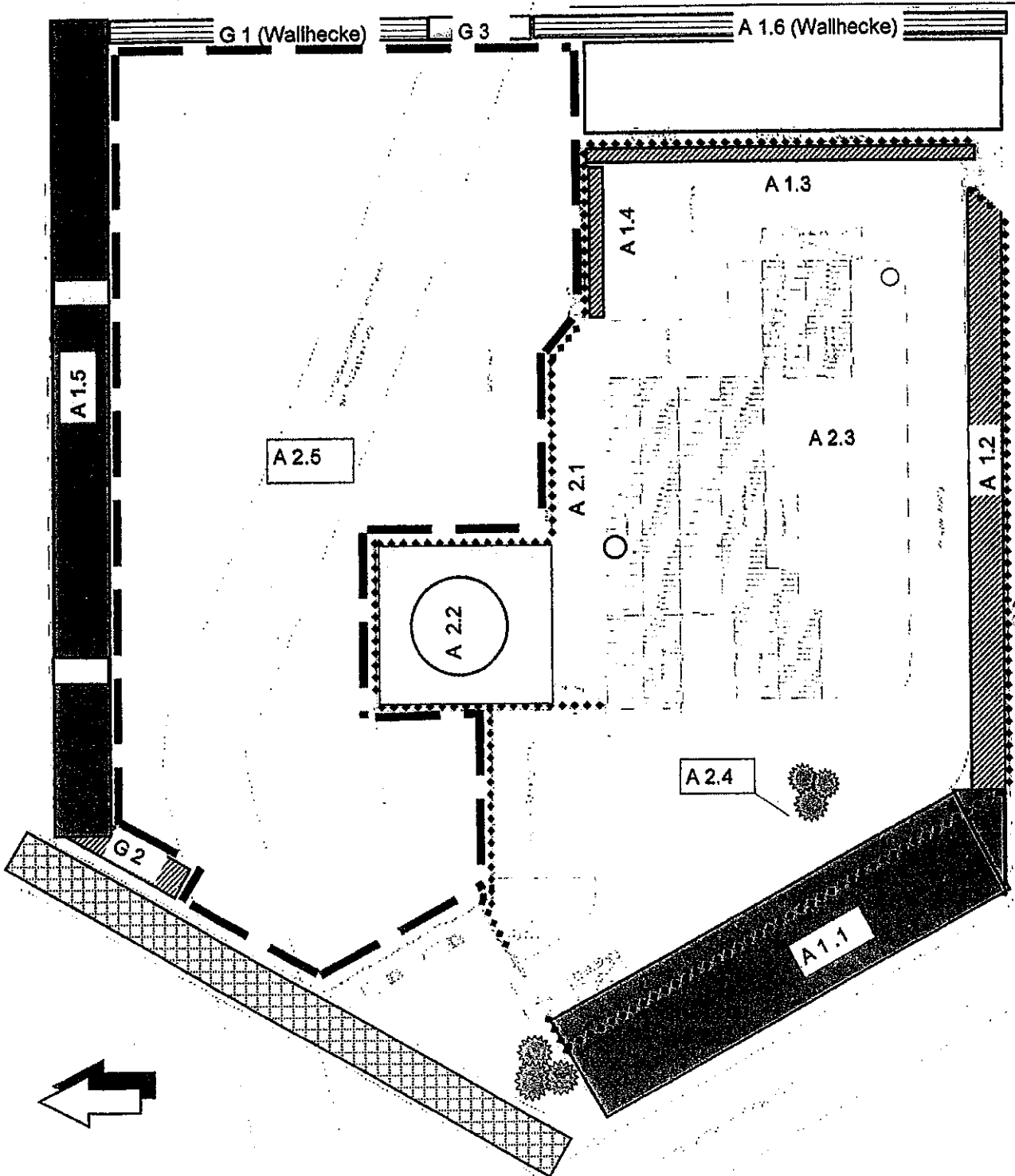


Kopmeyer
Kreisbaurat

Plan der Ausgleichsmaßnahmen

M 1: 1.000

	Grünfläche (extens. Wiese)
	3- bzw. 4-reihige Feldhecke
	Flächige Gehölzpflanzung
	Weißdorn
	Zaunanlage
	Von der Gemeinde Geeste befestigte Straße
	Ausgleich für Gemeindestraße 4-reihige Feldhecke
	Sukzessionsfläche
	extensives Grünland



Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen
Telefon: 05931 403-100
Telefax: 05931 403-111Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

05. April 2018

Gemeinde Geeste

Internet: www.lwk-niedersachsen.deBankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-02-129 23.02.2018	MEP/2-2021001 NI/Ka	Frau Niemoeller	403-107	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	03.04.2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“, Ortsteil Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Das Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 3 ha für den Bebauungsplan Nr. 129 soll als Sondergebiet „Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe, welche etwa 200 m nordöstlich, 350 m südlich, 500 m südwestlich und 460 m nordwestlich von der o. g. Planung entfernt liegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit Bedenken gegen die o. a. Planungen, da landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sein können. Details zu vorhandenen Immissionen sowie evtl. Erweiterungen der landw. Betriebe können durch ein Gutachten geklärt werden.

Es wird im weiteren Verfahren ein Gutachten zur Immissionssituation und zur Geruchssituation erstellt (Punkt 7.2 der Kurzerläuterung zum Bebauungsplan Nr. 129).

Zusätzliche Bedenken bestehen nicht, wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an die o.g. Plangebiete angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren und insbesondere die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen als Vorbelastung akzeptiert werden.

Ferner setzen wir voraus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering gehalten wird.

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Vinzenz Bauer)
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)

Düthmann, Britta

Eingegangen

Von: StefanSauer@bundeswehr.org im Auftrag von
 BAIUDBwlnfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Donnerstag, 8. März 2018 13:50
An: Düthmann, Britta
Betreff: 180308_K-II-324-18-BBP// Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Bebauungsplan
 Nr. 129 "Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder",
 Ortsteil Dalum

08. März 2018

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Bebauungsplan Nr. 129 "Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder", Ortsteil Dalum
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.02.2018 - Zeichen: 61-26-02-129

Sehr geehrte Frau Düthmann,
 sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich - bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage - wie folgt Stellung:

Das Plangebiet befindet sich im An-/ Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz Engden / NORDHORN RANGE. Ich mache darauf aufmerksam, dass von dem dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.

Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Auf Grundlage der im Bezug bereitgestellten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Evtl. Antworten senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-324-18-BBP **ausschließlich** an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 Sauer


Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Eingegangen

Gemeinde Geeste
FB Umwelt und Bau
Frau Dühmann
Postfach 1129
49741 Geeste

20. März 2018


Gemeinde GeesteBearbeitet von Herrn Lerch
E-Mail: kbd-postfach@lgl.niedersachsen.deIhr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.02.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511/106-3000
Telefax 0511/106-3095Hannover
14.03.2018**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Dühmann,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Lerch

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)**

Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover

Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Gemeinde Geeste

Verfahren: B-Pl. 129, OT Dalum,
« Sondergebiet Zuchttrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder »

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

- Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

- Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.